

Artikel 84 DSGVO

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese [Verordnung](#) — insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß [Art. 83 DSGVO](#) unterliegen — fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie [unverzüglich](#) alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 149](#), [Erwägungsgrund 150](#), [Erwägungsgrund 151](#), [Erwägungsgrund 152](#); § [42 BDSG](#)

juristi.Direktlink	https://k08.net/dsgvo84
E-Learning Datenschutz	
Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]